

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Sitzungsdrucksache Nr. 144/2008
-öffentliche Sitzung-

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Neufassung der Satzung des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid -AöR-**Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und
Finanzentwicklung 06.11.2008

Hauptausschuss 01.12.2008

Rat der Stadt Lüdenscheid 15.12.2008

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid - AöR- wird in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage ergibt.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -GO-Reformgesetz vom 09.10.2007- wurde auch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, geändert. Mit den Änderungen wird u.a. die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen künftig an strengere Voraussetzungen gebunden. Einige Änderungen in der GO haben Auswirkungen auf den Regelungstext der Satzung des SEL.

Zudem ist aufgrund der Änderungen im Landeswassergesetz eine Anpassung des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 der Satzung erforderlich.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 2 Zweck und Aufgaben des SEL (1) Zweck des SEL ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid aufgrund des § 18 a Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz NW (LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom SEL als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden. (2) Zu den Aufgaben des SEL gehören das Sammeln und Transportieren des Abwassers sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung. Die an diese abwasserbeseitigungspflichtigen Aufgaben geknüpften wasserrechtlichen und abgaberechtlichen Pflichten sind vom SEL zu erfüllen. Die Abwasserbehandlung gehört nicht zu den Aufgaben des SEL. (3) Zu den Aufgaben des SEL gehören weiterhin die Kontrolle der Gewässer und deren Anlagen mit der daraus resultierenden Unterhaltung gem. § 91 LWG sowie der Führung eines Gewässerkatasters. (4) Der SEL ist unter strenger Beachtung des § 107 GO NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des SEL auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.	§ 2 Zweck und Aufgaben des SEL (1) Zweck des SEL ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid aufgrund des § 18 a des <i>Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts</i> - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 <i>Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</i> - Landeswassergesetz (LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom SEL als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten werden. (2) Zu den Aufgaben des SEL <i>gehört die Erfüllung der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 53 LWG.</i> Die Abwasserbehandlung gehört nicht zu den Aufgaben des SEL. (3) Zu den Aufgaben des SEL gehören weiterhin die Kontrolle der Gewässer und deren Anlagen mit der daraus resultierenden Unterhaltung gem. § 91 LWG sowie der Führung eines Gewässerkatasters. (4) Der SEL ist unter strenger Beachtung des § 107 GO NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, <i>andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen, sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen</i> sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des SEL auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. <i>Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in</i>

(5) Der SEL kann die in Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW für andere Gemeinden wahrnehmen. (6) Die zur Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 18 a WHG in Verbindung mit § 53 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept werden vom SEL erbracht	<i>Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.</i> (5) Der SEL kann die in Abs. 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW für andere Gemeinden wahrnehmen. (6) Die zur Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 18 a WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nummer 7 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid. Die entsprechenden vorbereitenden Arbeiten für das Abwasserbeseitigungskonzept werden vom SEL erbracht. (7) <i>Die sich aus § 61a LWG „Private Abwasseranlagen“ für die Gemeinde ergebenden Aufgaben werden auf den SEL übertragen.</i>
§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des SEL verlangen. (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat frühzeitig und umfassend über ergebnisrelevante Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, zu unterrichten. (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über: 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) 2. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge 3. Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des/der Vorstandsmitglied/s/er und des/der Stellvertreter/s/in/innen 4. Feststellung und Änderung des Wirt-	§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des SEL verlangen. (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat frühzeitig und umfassend über ergebnisrelevante Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, zu unterrichten. (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über: a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) b) <i>die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen, die Veräußerung sowie deren Gründung</i> c) Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge d) Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse des/der Vorstandsmitglied/s/er und des/der Stellvertreter/s/in/innen e) Feststellung und Änderung des Wirtschafts-

sachtsplanes	planes
5. Bestellung des Abschlussprüfers	f) Bestellung des Abschlussprüfers
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes	g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
7. Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses	h) Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses
8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	i) ~~Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen~~
9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird	i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
10. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan verzeichnet sind	j) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan verzeichnet sind
11. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird	k) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
12. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert einen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Betrag übersteigt	l) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert einen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Betrag übersteigt
13. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird	m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird
14. Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A12	n) Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A12
15. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT aufwärts	o) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von <i>Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12</i>
16. Aufstellung von Vergabegrundsätzen, falls die Rechtslage dies gestattet	p) Aufstellung von Vergabegrundsätzen, falls die Rechtslage dies gestattet
17. Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat	q) Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat

(5) Bei dem Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) und der Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Lüdenscheid. (6) In den Fällen, in denen der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt, ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren. (7) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates den SEL gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie vertritt den SEL auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.	r) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW (5) Bei dem Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) und ~~der Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen~~ unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Lüdenscheid und <i>berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen des § 10 Abs. 4 Ziffern b) und r) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.</i> (6) In den Fällen, in denen der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt, ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren. (7) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates den SEL gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie vertritt den SEL auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
---	---

Die Neufassung der Satzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – AöR ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den .08.2008

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer